

Nachschlagewerk: ja  
Antliche Sammlung: nein

BGB § 906

Muß ein Grundstückseigentümer nicht ortsübliche und die Benutzung seines Grundstückes (Wohnhauses) wesentlich beeinträchtigende Einwirkungen (Geräusche und Gerüche) hinnehmen, weil die Stationierungsstreitkräfte auf einem Nachbargrundstück einen Clubbetrieb unterhalten, dessen Einstellung oder Einschränkung er wegen der hoheitlichen Stellung der Streitkräfte nicht verlangen kann, dann steht ihm ein Entschädigungsanspruch zu, der je nach den Umständen des Einzelfalls auf die Minderung des Verkehrswerts oder des Nutzungswerts des Grundstücks gestützt werden kann. Der Anspruch hängt nicht vom Nachweis eines Verschuldens ab und ist auch dann gegeben, wenn eine konkrete Vermögenseinbuße nicht vorliegt, weil der Grundstückseigentümer sein Grundstück trotz der Störungen wie vorher weiter nutzt.

Dem Clubbetrieb sind auch die Einwirkungen zuzurechnen, die infolge dieses Betriebs in der Nähe des Clubhauses auf der Straße erzeugt werden, wie die Geräusche, die durch das An- und Abfahren der Gäste und den Transport von Vorräten und Abfällen entstehen.

BGH, Urt. v. 11. Juli 1963 - III ZR 55/62 - OIG Frankfurt/Main  
LG Frankfurt/Main

III ZR 55/62

Verkündet  
am 11. Juli 1963  
Scheibl, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n . d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen, dieser wiederum vertreten durch die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main,

Beklagten, Revisionsklägerin und  
Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt und Notar Dr. Friedrich Carl S [REDACTED], W [REDACTED]  
[REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Revisionsbeklagten und  
Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 27. Mai 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Areft, Dr. Hußla, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird unter Zurückweisung der Anschlußrevision des Klägers das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 7. Dezember 1961 aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt am Main vom 23. Februar 1961 teilweise abgeändert:

- 2 -

Die Klage wird mit einem Teilbetrage von 4.366,67 DM nebst 4 % Zinsen ab Klageerhebung abgewiesen.

Im übrigen wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos [\(mobile App\)](#)  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger, der als Rechtsanwalt und Notar tätig ist, erwarb im Jahr 1948 in W[REDACTED] das auf dem sogenannten "G[REDACTED]berg" gelegene Grundstück R[REDACTED]straße [REDACTED] und errichtete dort in den Jahren 1948 und 1949 ein Einfamilienhaus. Das Grundstück liegt in einer der ruhigsten und vornehmsten Wohngegenden W[REDACTED]. Schräg gegenüber dem Hause des Klägers in einer Entfernung von ca. 60 m liegt das im Eigentum der Beklagten stehende größere Miethaus R[REDACTED]straße [REDACTED]. Seit dem Jahre 1945 wird es von den Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika in Anspruch genommen. Von Anfang bis zum September 1957 war es mit einer ruhigen Dienststelle belegt. Am 30. September 1957 eröffneten die US-Streitkräfte in dem Haus einen C[REDACTED]-Club. Bei diesem Club handelt es sich um eine Betreuungsorganisation der Amerikanischen Luftstreitkräfte in Europa. Der Club ist mit Ausnahme des Montags an jedem Tag zu folgenden Zeiten geöffnet:

Dienstag - Donnerstag von 17 - 24 Uhr,

Freitags und Samstags von 17 - 1 oder 2 Uhr morgens,

Sonntags von 11 - 24 Uhr.

Zu den Öffnungszeiten fahren durchschnittlich 50 - 75 Kraftwagen vor, die teilweise auch auf beiden Seiten der R[REDACTED]straße parken, soweit sie auf dem club-eigenen Parkplatz nicht untergebracht werden können. Das Abfahren der Fahrzeuge ist in der Regel 1/2 Stunde nach Schließung des Clubs beendet. Seit dem 14. August 1958 verhandelte der Kläger mit der Stadtverwaltung der Stadt W[REDACTED] und später mit der Bundesvermögensstelle und deren vorgesetzten Behörde, der Oberfinanzdirektion F[REDACTED]. Er beschwerte sich über den ruhestörenden Lärm, der nachts von dem Club ausgehe und von den Gästen verursacht würde, und bat darum, die Mißstände abzustel-

len. Mit Schreiben vom 21. Juli 1959 meldete der Kläger bei dem Amt für Verteidigungslasten (VLA) W. [REDACTED] Entschädigungsansprüche an. Am 14. Januar 1960 teilte die zuständige US-Dienststelle in Mannheim dem VLA mit, daß eine Handlung oder Unterlassung der Streitkräfte im Sinne von Art. 8 Abs. 2 des Finanzvertrages (FV) vorliege. Durch Bescheid vom 6. April 1960, der dem Kläger am 9. April 1960 zugestellt wurde, wies das VLA den Antrag des Klägers zurück. Mit am 3. Juni 1960 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz, der der Beklagten am 9. Juni 1960 zugestellt wurde, reichte der Kläger Klage ein, mit der er seine Ansprüche nach dem Finanzvertrag gegen die beklagte Bundesrepublik weiter verfolgt.

Er behauptet: Durch die Geräusche, die der Clubbetrieb verursache, würden er und seine Frau Nacht für Nacht, insbesondere an den Wochenenden, auf das empfindlichste in ihrer Nachruhe gestört. Sie litten seitdem an Schlaflosigkeit. Im Winter 1957/58 habe der damals weniger bekannte und besuchte Club noch nicht nennenswert gestört. Dies habe sich jedoch seit dem Frühjahr 1958 entscheidend geändert. Seit Mai 1958 spiele besonders an Wochenenden ab 19 Uhr bis tief in die Nacht hinein eine Tanzkapelle, und zwar in wärmeren Jahreszeiten insbesondere den ganzen Sommer hindurch, auch bei offenen Fenstern. Die Gäste pflegten meist noch spät nach Mitternacht unter Verursachung unerträglichen Lärms (Gelächter, Zurufen und Hupen) den Club zu verlassen und mit ihren Fahrzeugen abzufahren. Es sei auch vorgekommen, daß Trompetensoli nachts um 2 Uhr die Anwohner aus dem Schlaf geweckt hätten. Die Ruhe werde auch tagsüber erheblich gestört. Dies beginne schon morgens um 6 Uhr mit der Müllabfuhr, bei der durch das Entleeren der mit Konservenbüchsen, Flaschen und ähnlichen Abfällen gefüllten Mülleimer Lärm erzeugt werde. Außerdem führen stündlich irgendwelche Lieferwagen vor, die

Lebensmittel und Getränke entladen und dabei Lärm verursachten. Im Erdgeschoß befinde sich eine Anlage, die insbesondere bei drückender, windstiller Witterung einen unerträglichen Geruch nach verbranntem Fett verbreite. Auch sei seit einiger Zeit eine elektrische Anlage, offenbar eine Exhauster, eingebaut, die fast den ganzen Tag über und auch nachts in Betrieb gehalten werde und ein Geräusch verursache, das für die Anlieger den Eindruck entstehen lasse, als ob sie einem Elektrizitätswerk benachbart seien.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte hafte an Stelle der US-Streitkräfte auf Schadensersatz wegen der Errichtung und Unterhaltung des Clubs. Er hat seine Ansprüche in erster Linie auf unerlaubte Handlung und hilfsweise auf Aufopferung gestützt. Da er rechtlich gehindert sei, die Unterlassung und Einstellung des Clubbetriebes zu verlangen, sei er auf eine Geldentschädigung angewiesen. Für die Nutzungsminderung seines Grundstücks stehe ihm eine Entschädigung zu, außerdem ein Schmerzensgeld. Die Nutzungsentschädigung hat er ab 1. August 1958 mit monatlich 500,-- DM beziffert und demgemäß im ersten Rechtszug beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn

1. 11.000,-- DM nebst 4 % Zinsen ab Klageerhebung zu zahlen,
2. ab 1. Juli 1960 eine nachträglich zu zahlende monatliche Rente von 500,-- DM zuzüglich 4 % Zinsen vom jeweiligen Fälligkeitstage an zu zahlen, solange die amerikanischen Streitkräfte einen Clubbetrieb im Hause W [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED] unterhalten,
3. ein vom Gericht festzusetzendes Schmerzensgeld zu zahlen.

Die Beklagte ist der Klage mit tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen entgegengetreten und hat um Abweisung gebeten.

Das Landgericht hat die Klage zu Ziffer 1 für den Zeitraum ab 23. April 1959 und zu Ziffer 2 und 3 in vollem Umfang dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

In den Urteilsgründen hat es ausgeführt, der Kläger könne im Rahmen des Antrags zu 1 (Nutzungsentschädigung für die Zeit vom 1. August 1958 bis zum 31. Mai 1960, also für die Zeit vor der Klage) Schadensersatz nur vom 23. April 1959, dem 90. Tage vor Einreichung seines Antrags beim Amt für Verteidigungslasten ab, verlangen. Zu einer Teilabweisung des Klageantrags zu Ziffer 1 gebe die Beschränkung des Anspruchs auf einen kürzeren Zeitraum jedoch keinen Anlaß, da der Kläger nicht gehindert sei, nach Feststellung eines entsprechenden Schadens im Bettragsverfahren auch für den kürzeren Zeitraum den Betrag von 11.000,-- DM zu verlangen.

Die Beklagte hat Berufung mit dem Ziele der Klageabweisung, der Kläger hat Anschlußberufung eingelegt.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht das landgerichtliche Urteil hinsichtlich des Klageantrags zu Ziffer 3 (Schmerzensgeld) aufgehoben und die Sache insoweit wegen eines verfahrensrechtlichen Verstoßes an das Landgericht zurückverwiesen; im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen.

Der Kläger hat mit seiner Anschlußberufung lediglich hilfsweise beantragt:

Das angefochtene Urteil dahin abzuändern, festzustellen, daß die Beklagte dem Kläger für die Zukunft, solange die amerikanischen Streitkräfte einen Clubbetrieb im Haus W [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED] unterhalten,

- a) eine monatliche mit 4 % verzinsliche Schadensersatzrente,
- b) eine monatliche mit 4 % verzinsliche Schmerzensgeldrente zu zahlen habe.

Über die Hilfsanträge hat das Berufungsgericht im Hinblick auf seine Entscheidung über die Hauptanträge des Klägers nicht entschieden.

Die Beklagte verfolgt mit ihrer Revision ihren Klageabweisungsantrag weiter; der Kläger bittet mit seiner Anschlußrevision, das landgerichtliche Urteil hinsichtlich des Anspruchs auf Schmerzensgeld wiederherzustellen. Er hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht seinen bisherigen Vortrag dahin klargestellt, daß Ziffer 3 des Klageantrags auch den seiner Ehefrau zustehenden Anspruch auf Schmerzensgeld umfasse, den im eigenen Namen geltend zu machen er ermächtigt sei; von der mit 500,-- DM monatlich vorgeschlagenen Schmerzensgeldrente mache er 300,-- DM für sich, 200,-- DM für seine Ehefrau geltend.

Beide Parteien beantragen die Zurückweisung des gegnerischen Rechtsmittels.

#### Entscheidungsgründe:

##### I.

1. Ohne Erfolg wendet sich die Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, die Klage sei, jedenfalls soweit Ansprüche für die Zeit vom 23. April 1959 ab in Be-

tracht kommen, rechtzeitig innerhalb der 90-tägigen Klagefrist des Art. 8 Abs. 6 des Finanzvertrages (FV) erhoben. Der Betrieb des Clubs, auf dessen schädigende Auswirkungen die Klage gestützt ist, dauert an, wie unter den Parteien unstreitig ist. Solange das der Fall ist, konnten während der Geltungsdauer des mit dem 30. Juni 1963 außer Kraft getretenen Finanzvertrages (s. Bekanntmachung BGBl 1963, I 428) die Schäden rechtswirksam angemeldet werden, die seit dem 90. Tage vor der Anmeldung entstanden waren. Sie sind nicht lediglich Auswirkungen eines durch eine abgeschlossene Handlung, die Eröffnung des Clubbetriebs geschaffenen Zustands, sondern die Folgen ständig sich wiederholender Einzelhandlungen. Die schädigenden Einwirkungen, auf die die Klageansprüche sich stützen, sind damit rechtlich nicht als eine einheitliche Handlung, sondern als eine Vielzahl sich wiederholender selbständiger Handlungen zu beurteilen. Nach ständiger Rechtsprechung (BGB RGRK 11. Aufl., § 852 Anm. 9 mit Nachweisen) beginnt die Verjährung von Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen, falls die übrigen Voraussetzungen, wie Kenntnis des Täters und des Schadens, gegeben sind, jeweils mit der Vollendung der schädigenden Handlung, und zwar auch dann für jede einzelne Handlung besonders, wenn zahlreiche gleichartige Handlungen einander folgen; der im Strafrecht entwickelte Begriff der fortgesetzten Handlung, bei der die gleichartigen Einzelhandlungen rechtlich als eine Handlung gewertet werden und, was im folgenden von Bedeutung sein wird, die Verjährung erst im Zeitpunkt der Vollendung der letzten Einzelhandlung zu laufen beginnt, ist für das Gebiet der bürgerlichrechtlichen Verjährung nicht anwendbar. Was insoweit für den Zeitpunkt des Beginns der Verjährung von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung - und für Ersatzansprüche wegen unzulässiger Immissionen infolge entsprechender Anwendung des § 852 BGB (BGB RGRK aaO Anm. 2) - gilt, muß auch für die 90-tägige Anmeldefrist

des Art. 8 Abs. 6 FV gelten. Da die Versäumung dieser kurzen Frist stärkere Rechtsnachteile nach sich zieht als die Verjährung, nämlich nicht wie diese die Begründung einer verzichtbaren Einrede, sondern den vom Gesetz unterstellten Verzicht auf jeden Anspruch, kann die Anmeldefrist des Art. 8 Abs. 6 FV nicht unter leichteren Voraussetzungen in Lauf gesetzt werden als die Verjährungsfrist. Durch die Anmeldung vom 21. Juli 1959 hat daher der Kläger die Anmeldefrist gewahrt für die - aber auch nur für die - Schäden, die seit dem 23. April 1959 eingetreten sind; weder ist er, wie die Revision meint, mit allen Ansprüchen wegen Versäumung der ab Eröffnung des Clubbetriebs zu berechnenden Anmeldefrist ausgeschlossen, noch kann er, wie er glaubt, Ansprüche für die Zeit vor dem 23. April 1959 geltend machen.

Das Landgericht hat das Bestehen eines Anspruchs für die Zeit vor dem 23. April 1959 also zutreffend verneint.

2. Doch hat das Landgericht die Klage insoweit nicht förmlich abgewiesen, wie es die von ihm angenommene Rechtslage erfordert hätte. Denn der Antrag auf Zahlung von 11.000 DM war damit begründet, daß für die Zeit vom 1. August 1958 bis zum 31. Mai 1960, also für 22 Monate, monatlich 500 DM geschuldet seien. Das Landgericht hat davon abgesehen, die Klage teilweise abzuweisen, weil der Kläger nicht gehindert sei, nach Feststellung eines entsprechenden Schadens im Betragsverfahren auch für den kürzeren Zeitraum den höheren Betrag von 11.000 DM zu verlangen. Es ist indessen nicht ersichtlich, daß der Kläger den Anspruch auf Zahlung dieses Betrages hilfsweise auf einen höheren monatlichen Entschädigungsbetrag gestützt hätte; im landgerichtlichen Verfahren hat er lediglich die Anträge aus der Klageschrift gestellt und für die vom Landgericht angestellte Überlegung ist eine Grund-

lage nicht erkennbar. Auf die allgemeine Sachrüge der Beklagten hin ist deshalb das Berufungsurteil teilweise aufzuheben, das landgerichtliche Urteil abzuändern und der Anspruch für die Zeit vor dem 23. April 1959, also für acht Monate und 22 Tage, in Höhe von 4.366,67 DM abzuweisen.

3. Ohne Erfolg bleibt die Revision dagegen, soweit sie in Zweifel zieht, daß für die nach der Anmeldung vom 21. Juli 1959 entstandenen Schäden das Anmeldeverfahren nach Art. 8 Abs. 6, 9 FV durchgeführt sei, das Voraussetzung für die gerichtliche Geltendmachung von Stationierungsschäden ist. Das Amt für Verteidigungslasten hat in seinem Ablehnungsbescheid vom 6. April 1960 ausgeführt, der Club sei am 30. September 1957 eröffnet worden, das schädigende Ereignis liege also über ein Jahr vor dem Eingang des Entschädigungsantrages; die Antragsfrist sei versäumt. Es hat damit die Entschädigung der dem Kläger aus dem Clubbetrieb entstehenden Schäden insgesamt abgelehnt. Die Ablehnung umfaßt daher auch die später entstandenen Schäden.

## II.

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß infolge des Betriebs des Clubs dem Grundstück des Klägers Geräusche und Gerüche in einem das Ortsübliche wesentlich übersteigenden Maße zugeführt werden. Es führt aus, die Immissionen seien daher rechtswidrig im Sinne des § 906 BGB; es liege ein Tatbestand vor, der die Voraussetzungen der §§ 906, 1004, 823 Satz 2 BGB erfülle; die für den Betrieb des Clubs verantwortlichen Beamten hätten ihnen gegenüber den Nachbarn als Dritten obliegende Amtspflichten verletzt; sie hätten schuldhaft gehandelt; sie hätten voraussehen müssen, daß die Errichtung des

Clubs mit dem besonderen Charakter der Gegend unvereinbar sei und der Clubbetrieb zu Störungen der Nachbarschaft führen werde. Dem Kläger sei durch die Einwirkungen ein Schaden entstanden. Der Nutzungs- und Verkehrswert seines Grundstücks werde wesentlich bestimmt durch dessen dem Lärm der Großstadt entrückte, ruhige und erholsame Lage. Durch die Auswirkungen des Clubbetriebs würden diese wertschöpfenden Faktoren weitgehend aufgehoben. Dadurch sei das Grundstück nicht nur subjektiv für den Kläger, sondern auch objektiv in gewissem Grade entwertet worden. Die Wertdifferenz könne der Kläger geltend machen, auch wenn er bisher keine konkrete wirtschaftliche Einbuße gehabt habe.

2. Diese Ausführungen halten der Nachprüfung nur teilweise stand.

Daß Einwirkungen durch Geräusche und Gerüche (Immissionen) vorliegen, die in dem ruhigen Wohnviertel der Rosselstraße nicht ortsüblich sind und die die Benutzung des Grundstücks des Klägers wesentlich beeinträchtigen, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß festgestellt.

a) Entgegen der Ansicht der Revision ist dem Berufungsurteil darin zu folgen, daß dem Clubbetrieb nicht nur die Geräusche zuzurechnen sind, die durch die Maßnahmen der Clubleitung unmittelbar veranlaßt sind, wie etwa das Spielen von Tanzmusik, die Geräusche eines Exhausters und der Lärm, der beim Anfahren von Vorräten und beim Abfahren von Abfällen entsteht, sondern auch diejenigen, die von den Gästen des Clubs verursacht werden, insbesondere durch das Anfahren und Abfahren mit Kraftfahrzeugen, Hupen und laute Unterhaltung im Freien; die Haftung des Grundstückseigentümers erstreckt sich auch auf Einwirkungen eines Dritten, die er wissentlich

veranlaßt hat (RGZ 97, 26; BGH in NJW 1960, 2335 und 1962, 1342; Meisner-Stern-Hodes, Nachbarrecht, 3. Aufl. S. 548 bei Fußn. 174 und S. 551 bei Fußn. 190). Dabei macht es im Ergebnis keinen Unterschied, ob diese Geräusche auf dem Grundstück der Beklagten selbst oder in dessen Umgebung auf der Straße erzeugt werden. Der Lärm, der von den Besuchern des Clubs auf dem Betriebsgrundstück und in dessen naher Umgebung, vor allem auf der Straße beim An- und Abfahren verursacht wird, ist eine adäquate Folge des Clubbetriebs, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt; er ist mit einem derartigen Unternehmen notwendig verbunden und ihm zuzurechnen. Die Streitkräfte sind deshalb für die das ortsübliche Maß übersteigenden störenden Einwirkungen verantwortlich, auch soweit diese nicht auf dem Grundstück der Beklagten selbst erzeugt werden, sondern auf der Straße in dessen Nähe. Ohne Erfolg beruft sich die Revision zur Stützung ihrer gegenteiligen Ansicht auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, das in RGZ 57, 239, 240 die Geräusche von Wagen, die vor einem Grundstück vorfuhren, nicht als von diesem Grundstück ausgehende Einwirkungen angesehen hat. Denn verantwortlich ist, wie insbesondere die Neufassung des § 906 BGB in Abs. 2 durch das Gesetz über die Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (BGBl I 781) zeigt, der Benutzer des Grundstücks, auf dem die Einwirkungen erzeugt werden. Als Benutzer des Straßengrundstücks sind auch die Streitkräfte anzusehen, soweit die Straße infolge des Clubbetriebs benutzt wird. Wohl ist der Verkehr, der sich auf der K[REDACTED]straße vom und zum Grundstück der Beklagten abspielt, ebenso wie das Be- und Entladen von Fahrzeugen vor dem Grundstück und das Parken von Clubbesuchern auf der Straße Ausübung des an dieser bestehenden und kraft der Widmung der Straße für den öffentlichen Verkehr vom Eigentümer der Straßenfläche zu dulden-

den Gemeingebruchs. Das hindert nicht, auch diese Einwirkungen auf das Grundstück des Klägers dem Clubbetrieb zuzurechnen. Der Kläger kann weder gegen die einzelnen Clubbesucher mit Aussicht auf Erfolg vorgehen, soweit diese nur den mit dem Kraftwagenverkehr und mit, selbst lauter, Unterhaltung auf der Straße verbundenen Lärm verursachen, noch kann er von der Stadt W[REDACTED] als Eigentümerin des Straßengeländes Abhilfe erreichen, soweit nicht etwa das Straßengesetz verletzt ist (§ 336 Ziff. 10 StGB). Er kann nur dadurch geschützt werden, daß auch die belästigenden Einwirkungen, die infolge des Clubbetriebs auf der Straße in der Umgebung des Anwesens der Beklagten erzeugt werden und sein Grundstück erreichen, dem Clubbetrieb zugerechnet und auch insoweit die Streitkräfte als Störer angesehen werden (vgl. hierzu auch Meisner-Stern-Hodes aaO S. 204, insbesondere Fußn. 42). Das ist hier vor allem deshalb gerechtfertigt, weil gerade infolge des Clubbetriebs die Geräusche, deren jedes für sich allein genommen möglicherweise vom Kläger hingenommen werden müßte, sich summieren und dadurch die störende Stärke erreichen. Dagegen würde die Ansicht der Revision zu einem befremdlichen Ergebnis führen: Während der Betrieb, der seinen Gästen einen ausreichenden Parkplatz auf eigenem Grundstück zur Verfügung stellt, sich die dort durch das Anfahren, Parken und Abfahren entstehenden Geräusche anrechnen lassen muß, hätte ein anderer Betrieb, dessen Besucher wegen Fehlens eines Parkplatzes auf der Straße parken - möglicherweise wie im vorliegenden Falle in noch geringerer Entfernung vom gegenüberliegenden Nachbargrundstück -, für die dadurch entstehenden Geräusche dem betroffenen Nachbarn gegenüber nicht einzustehen. Das kann nicht rechtens sein.

b) Ohne Erfolg rügt die Revision, das Berufungsgericht habe es unter Verletzung verfahrensrechtlicher

Vorschriften unterlassen, entsprechend dem Antrag der Beklagten die Stärke der vom Grundstück der Beklagten ausgehenden Geräusche durch einen Sachverständigen nach Phonstärken feststellen zu lassen. Die Frage, ob die Geräusche so stark sind, daß sie die Nachtruhe der Umgebung stören, konnte das Berufungsgericht nach der Vernehmung zahlreicher Zeugen aus eigener Sachkunde entscheiden. Seine Sachkunde besonders zu begründen, bestand bei der Einfachheit der Sachlage kein Anlaß.

3. Bei der Eröffnung und Unterhaltung des Clubs handelt es sich um eine Angelegenheit der Truppenbetreuung, deren hoheitlicher Charakter sich aus dem militärischen Gewaltverhältnis ergibt. Gegenüber dieser hoheitlichen Betätigung der Besatzungsmacht ist dem Kläger der zur Abwehr übermäßiger Immissionen nach §§ 1004, 903, 906 BGB sonst gegebene Unterlassungsanspruch grundsätzlich versagt (BGB RGRK 11. Aufl. § 906 Anm. 4, 29; RGZ 159, 129, 135; BGHZ 29, 314, 317); er kann nicht die Einstellung des Clubbetriebs verlangen. In Fällen dieser Art tritt, wie der erkennende Senat im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts, insbesondere in seinem Urteil BGHZ 16, 366, 369, 370 eingehend begründet hat, an die Stelle des Unterlassungsanspruchs ein vom Nachweis eines Verschuldens des "Störers" unabhängiger Entschädigungsanspruch. Dieser kann auch für die Zeit vor der Klageerhebung geltend gemacht werden (BGHZ 15, 146, 150). Er setzt lediglich Immissionen, die das ortsübliche Maß überschreiten und zu einer wesentlichen Beeinträchtigung führen, und nicht, wie der von der Rechtsprechung entwickelte und in der Neufassung des § 906 Abs. 2 BGB geregelte Ausgleichsanspruch für ortsübliche Immissionen, eine schwere Beeinträchtigung (BGHZ 30, 273, 280) voraus.

Dem Kläger steht daher ein Anspruch auf Entschädigung für die Vermögensnachteile zu, die ihm durch die übermäßigen Einwirkungen auf sein Grundstück entstanden sind.

### III.

Durch die Einwirkungen ist, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß ausführt, eine Minderung des Wertes des Grundstücks des Klägers eingetreten. Da der Kläger das Grundstück nicht verkauft hat, nach dem unbestrittenen Vortrag der Beklagten ein Verkauf auch nicht bevorsteht und die Wertminderung jederzeit entfallen kann, wenn der Clubbetrieb aufgegeben oder entsprechend verändert wird, ist es sachgemäß, die Wertminderung nicht durch eine Kapitalzahlung, sondern durch eine laufende Rente auszugleichen (BGB-EGRK 71. Aufl. § 906 Anm. 27 hh mit Nachweisen); die Berechnung einer Kapitalabfindung würde insbesondere angesichts des Umstandes, daß die Wertminderung entfallen kann, auf Schwierigkeiten stoßen. Dagegen läßt sich die Einbuße, die der monatliche Nutzungswert des Grundstücks durch die Einwirkungen laufend erfährt, ohne unüberwindliche Schwierigkeiten feststellen.

Dem Anspruch steht nicht entgegen, daß der Kläger bisher keine konkrete wirtschaftliche Einbuße erlitten hat. Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, daß der Kläger das Grundstück bisher nicht zu einem Minderpreis verkauft oder vermietet hat. Sie muß sich vielmehr so behandeln lassen, als habe es der Kläger vermietet und wegen der übermäßigen Einwirkungen eine geringere als die normale Miete erzielt. Es ist anerkannten Rechts, daß bei unbefugten Eingriffen in Ausschließlichkeitsrechte

eine Schadensberechnung nach der entgangenen Vergütung dann zulässig ist, wenn die Erlaubnis des Rechtsinhabers üblicherweise von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht wird, d.h. die Sache wird so angesehen, als habe der Rechtsinhaber den Eingriff gegen ein vereinbartes Entgelt gestattet (BGHZ 20, 345, 353 mit Nachweisen). Es kann dahingestellt bleiben, ob die Abgeltung von Einwirkungen der hier vorliegenden Art durch eine Rente üblich ist und ob daher der Rechtsgedanke der angeführten Entscheidung auf den vorliegenden Fall unmittelbar angewendet werden kann; entscheidend ist, daß bei unbefugten Eingriffen in ausschließliche Rechte, zu denen insbesondere auch das Eigentum zählt, eine Schadensberechnung auf hypothetischer Grundlage möglich ist, auch wenn sich beim Verletzten eine konkrete Vermögensminderung nicht feststellen läßt.

Für die Annahme eines Vermögensschadens spricht ferner die Erwägung, daß der Kläger erhebliche Mittel aufgewendet hat, um sich und seiner Familie ein ruhiges Wohnen zu sichern und daß der Zweck dieser Aufwendungen durch die Einwirkungen des Clubbetriebes weitgehend hinfällig gemacht worden ist. Der vergebliche Aufwand kann als Vermögensschaden geltend gemacht werden (BGH LM Nr. 2 zu § 253 BGB = NJW 1956, 1234 (Seereisenfall), vgl. dazu WI 1962, 165). Zwar hat das Reichsgericht in einer älteren Entscheidung einen auf Zuführung übler Gerüche gestützten Anspruch wegen "Wohnungsentwertung" abgewiesen, weil der Inhaber die Wohnung trotz der Einwirkungen weiter bewohnt habe und ein Vermögensschaden nicht eingetreten sei (SeuffArch Bd. 63 Nr. 37 S. 53). Hieran hat es aber nicht festgehalten (vgl. JW 1909, 275).

Das Berufungsgericht ist demnach zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger für die Zeit, in der seit dem 23. April 1959 die Benutzung seines Grundstücks durch die dem Clubbetrieb zuzurechnenden Einwirkungen wesentlich beeinträchtigt worden ist und wird, eine nach dem monatlichen Minderwert der Nutzung seines Grundstücks zu berechnende Entscheidung fordern kann.

#### IV.

Bedenken ergeben sich jedoch gegen die Annahme des Berufungsgerichts, die Organe der Streitkräfte hätten schuldhaft gehandelt. Führt eine hoheitliche, eine im öffentlichen Interesse liegende oder selbst eine hoheitlich genehmigte, private gewerbliche Tätigkeit zu übermäßigen Immissionen, so begründet dieser Umstand regelmäßig mindestens insoweit kein Verschulden, als die Einwirkungen durch die Tätigkeit notwendig verursacht werden; eben deshalb wird dem von ihnen Betroffenen der vom Nachweis eines Verschuldens unabhängige Entschädigungsanspruch zuerkannt. Allerdings entfällt nicht, wie die Revision der Beklagten meint, jedes Verschulden der Organe der Streitkräfte deshalb, weil der Betrieb des Clubs deren hoheitlicher Tätigkeit zuzurechnen ist. Nach Art 8 Abs. 4 FV ist die Rechtslage so zu beurteilen, wie wenn unter sonst gleichen Voraussetzungen die Bundeswehr den Club betreiben würde. Dabei ist es unerheblich, ob die Streitkräfte etwa auf Grund der bestehenden Staatsverträge oder der tatsächlich bestehenden Verhältnisse in gewissen Beziehungen freier gestellt sind als die Bundeswehr. Denn wie der erkennende Senat in BGHZ 38, 21 ausgesprochen hat, kann das Verhalten von Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte selbst dann haftungsrechtlich als unerlaubte Handlung gewertet werden, wenn es infolge einer den Streitkräften durch Staatsvertrag einge-

räumten Befreiung von der Einhaltung deutscher Vorschriften nicht rechtswidrig ist. Das Verhalten der beteiligten amerikanischen Dienststellen ist haftungsrechtlich nach den deutschen Vorschriften zu beurteilen, ohne Rücksicht auf Vorrechte, die den Streitkräften vertraglich eingeräumt sind oder von ihnen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Ein Verschulden der Organe der Streitkräfte ist in mehrfacher Beziehung denkbar: Es kann einmal in der Auswahl des Grundstücks für den Clubbetrieb liegen, zum anderen unter Umständen darin, daß sie es unterlassen haben, den Clubbetrieb einzustellen oder zu verlegen, nachdem sich dessen störende Auswirkungen herausgestellt hatten, und endlich in der Art, wie der Club betrieben wird, insbesondere wenn stärkere Einwirkungen erzeugt werden sollten, als dies notwendig durch den Clubbetrieb bedingt ist.

Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt: An einem Verschulden der für den Betrieb des Clubs verantwortlichen Beamten könne nicht gezweifelt werden. Sie hätten erkennen müssen, daß die Errichtung des Clubs im Hause R. ■■■■ Straße ■ mit dem besonderen Charakter dieser Gegend unvereinbar sei, und sie hätten voraussehen müssen, daß die Unterhaltung des Clubbetriebes mit Umständen verbunden sei, die von der Nachbarschaft mit Recht als störend empfunden würden.

Diesen Ausführungen ist entgegenzuhalten: Aus einer unerlaubten Handlung, die in der Bestimmung des Gebäudes der Beklagten in der Rosselstraße zum Sitz des Clubs und in der Einrichtung des Clubbetriebes läge, könnte der Kläger keine Ansprüche mehr herleiten, weil er seinen Schaden erstmals im Juli 1959 angemeldet hat.

Die Anmeldung ist also mehr als ein Jahr sowohl nach dem Zeitpunkt erfolgt, in dem der Club eröffnet wurde (September 1957), als auch nach dem Zeitpunkt, in dem nach dem Vortrag des Klägers die Einwirkungen störende Ausmaße annahmen (Mai 1958). Der Kläger ist insoweit nach Art. 8 Abs. 6 FV mit seinen Ansprüchen ausgeschlossen. Die Anmeldefrist für Schäden aus der Einrichtung des Clubs und seiner Entwicklung zu einem störenden Betriebe begann, als diese Umstände gegeben waren. Dem steht nicht entgegen, daß der Clubbetrieb andauert. Wenn oben davon ausgegangen wird, daß die jeweils sich erneuernden Immissionen neue Handlungen darstellen, dann muß folgerichtig die Inbetriebnahme des Clubs im Jahre 1957 und seine Entwicklung bis zum Mai 1958 als abgeschlossener Tatbestand betrachtet werden.

In der Fortführung des Clubbetriebs könnte nur dann eine unerlaubte Handlung liegen, wenn die Streitkräfte verpflichtet gewesen wären, den Betrieb, etwa auf die Klagen der Anlieger hin, einzustellen, zu verlegen oder anders zu gestalten. Ob und inwiefern eine derartige Verpflichtung in Betracht kam, kann das Revisionsgericht nicht abschließend beurteilen. Indessen ist folgendes zu erwägen: Die Streitkräfte waren berechtigt, einen Club zur Betreuung ihrer Mitglieder einzurichten. Bei einem Clubbetrieb der hier vorliegenden Art besteht die Gefahr, daß er sich auf die Nachbarschaft störend auswirkt. Wenn den Streitkräften für die Errichtung des Clubs andere Grundstücke zur Verfügung standen oder auf Anforderung von den deutschen Behörden zur Verfügung gestellt worden wären, dann oblag es dem pflichtgemäßen Ermessen der Streitkräfte, das Grundstück auszuwählen, das unter Berücksichtigung aller Umstände als das geeignetste erschien. Die Rücksicht auf die Nachbarschaft

mußte dabei einen wesentlichen, aber keineswegs den einzigen Gesichtspunkt bilden. Als solche Gesichtspunkte konnten insbesondere auch die Eignung des Gebäudes für den vorgesehenen Zweck und die Verkehrslage des Grundstücks, vor allem die größere oder geringere Entfernung von den Dienststellen und Wohnungen der Clubmitglieder, in Betracht kommen. Bei der Prüfung der Auswirkungen auf die Nachbarschaft war nicht nur in Erwägung zu ziehen, daß die Rosselstraße zu einer besonders ruhigen Wohnlage gehört, sondern auch zu berücksichtigen, wie sich der Clubbetrieb ausgewirkt hätte, wenn er auf einem anderen in Betracht kommenden Grundstück eingerichtet worden wäre; möglicherweise hätten sich dort die Störungen noch stärker ausgewirkt, z.B. weil sie eine größere Anzahl von Personen betroffen hätten. Zwar oblag den Organen der Streitkräfte, wie das Berufungsgericht zutreffen ausführt, die Amtspflicht, bei der Ausübung ihres Amtes sachgerecht zu verfahren und dafür zu sorgen, daß Dritte nach Möglichkeit nicht beeinträchtigt wurden (BGRK RGRK § 839 Anm. 41). Ein Verstoß gegen diese Pflicht läge aber nur dann vor, wenn sie in Mißbrauch ihres Ermessens willkürlich gehandelt, überhaupt keine sachlichen oder sachfremde Erwägungen angestellt oder in so hohem Maße fehlsam gehandelt hätten, daß ihre Wahl mit den an eine ordnungsgemäße Truppenverwaltung zu stellenden Anforderungen schlechterdings unvereinbar gewesen wäre (RGRK aaO Anm. 35; RGZ 159, 129, 139).

Die Auswirkungen eines hoheitlichen Zwecken dienenden Betriebes haben die betroffenen Nachbarn regelmäßig hinzunehmen, wie oben ausgeführt ist. Darin, daß die Organe der Streitkräfte es unterlassen haben, den einmal eingerichteten Clubbetrieb einzustellen oder zu verlegen, könnte allenfalls dann eine unerlaubte Handlung gesehen werden, wenn sich die Fortführung des Clubbetriebes aus schwerwiegenden Gründen als ermessensmiß-

bräuchlich dargestellt hätte. Es mag für die Streitkräfte Anlaß bestanden haben, auf die Klagen der Anwohner hin die Frage der Fortführung des Clubbetriebes zu prüfen. In der Fortführung des Betriebes könnte aber nur dann ein Ermessensmißbrauch liegen, wenn nicht nur die Errichtung des Clubs in der R[ ]-straße einen Ermessensmißbrauch bedeutet hätte, sondern auch die durch die Verlegung des Clubs entstehenden Nachteile, wie insbesondere die Kosten gegenüber den durch die Fortführung des Clubs entstehenden Schäden nicht ins Gewicht fielen. Hierfür ist nichts vorgetragen.

Auch darüber, ob und inwieweit die schädigenden Einwirkungen vermeidbar waren, hat das Berufungsurteil, von seinem Standpunkt aus folgerichtig, keine Feststellungen getroffen. Die Frage, ob die Organe der Streitkräfte ein Verschulden trifft, die insbesondere für den Schmerzensgeldanspruch von Bedeutung ist, wird sonach neu zu prüfen sein.

#### V.

Soweit das Landgericht den Anspruch des Klägers auf Zahlung eines Schmerzensgeldes dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hatte, hat das Berufungsgericht das landgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen, weil es angenommen hat, das Urteil beruhe auf einem wesentlichen Verfahrensverstöß (§ 539 ZPO); das Landgericht habe es nämlich entgegen § 139 ZPO unterlassen, durch Befragen des Klägers aufzuklären, ob die von diesem behauptete Schlaflosigkeit den Grad einer konkreten gesundheitlichen Störung erreicht habe. Die Anschlußrevision bekämpft das Berufungsurteil in diesem Punkt ohne Erfolg.

Sie bringt vor, im Hinblick auf die neue Rechtsprechung, die Schmerzensgeldansprüche bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten über die in § 847 BGB geregelten Fälle hinaus gewähre, sei für Beeinträchtigungen der hier vorliegenden Art auch dann ein Schmerzensgeld zu zahlen, wenn eine Gesundheitsschädigung pathologischer Art noch nicht eingetreten sei; insbesondere bedeute die Entziehung des Schlafes ein Eindringen in die höchstpersönliche Individualsphäre eines Menschen, die nach der neuen Rechtsprechung geschützt sei. Im übrigen habe der Kläger in erster Instanz vorgetragen, daß bei ihm und seiner Ehefrau nachweisbare gesundheitliche Schäden infolge der ständigen Ruhestörung eingetreten seien.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat bei schweren Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein Schmerzensgeld zuerkannt, auch wenn die Voraussetzungen des § 847 BGB nicht erfüllt waren (BGHZ 36, 349, 354 (Herrenreiter-Fall); 30, 7, 10 (unbefugter Gebrauch eines Künstlernamens); 35, 363, 367 (Ginseng-Fall); neuerdings Urteile vom 5. März 1963 VI ZR 55/62 und VI ZR 61/62 = NJW 1963, 902 u. 904; vgl. hierzu auch Bötticher, Die Einschränkung des Ersatzes immateriellen Schadens und der Genugtuungsanspruch wegen Persönlichkeitsminderung in MDR 1963, 353). In all diesen Fällen sind Rechtsgüter als verletzt angesehen worden, die in § 847 BGB nicht aufgeführt sind, nämlich der Name, der gute Ruf, die Ehre, das gesellschaftliche Ansehen. Die Frage, ob ein Schmerzensgeld ohne Rücksicht auf die einschränkenden Voraussetzungen des § 847 BGB auch dann gewährt werden kann, wenn eine rechtswidrige Handlung sich zwar gegen das körperliche Wohlbefinden richtet, also das in § 847 BGB geschützte Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit betrifft, aber nicht zu einer Verletzung

des Körpers oder der Gesundheit geführt hat, ist, soviel ersichtlich, bislang von der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht behandelt worden. Sie bedarf auch im vorliegenden Falle keiner Entscheidung. Der Kläger hat nämlich die Belästigungen, mindestens soweit sie nicht zu einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit bei ihm oder seiner Ehefrau geführt haben, zur Grundlage eines vermögensrechtlichen Anspruchs gemacht, indem er sich, wie ausgeführt, auf eine Minderung des Nutzungswerts seines Grundstücks beruft. Diese Minderung beruht gerade auf den Belästigungen, mit denen der Kläger auch den Schmerzensgeldanspruch wegen Ertragens der Belästigungen durch Geräusche und Gerüche begründet. Wird er entsprechend seinem Begehren so gestellt, als habe er das Grundstück im Hinblick auf die Belästigungen unter dem normalen Mietwert vermietet, hat er damit den Schaden aus den Belästigungen "kommerzialisieren", dann kann er nicht daneben einen immateriellen Schaden geltend machen, der sich im Erdulden der Belästigungen erschöpft. Das muß vor allem dann gelten, wenn wie hier, als Ersatz des materiellen Schadens höhere Beträge verlangt werden, als die Beträge, die üblicherweise bei Gesundheitsschädigungen nicht besonders schwerer Art als Schmerzensgeld zugesprochen werden. Die Zuerkennung eines Schmerzensgeldes kommt neben dem vermögensrechtlichen Anspruch nur noch dann in Betracht, wenn eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eingetreten ist.

Dem Berufungsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß der Kläger das Vorliegen einer Schlaflosigkeit, die Krankheitswert erreicht hat, nicht mit genügender Klarheit behauptet und das Landgericht diesen wesentlichen Punkt nicht aufgeklärt hat. Das einschlägige Vorbringen des Klägers (S. 5 der Klageschrift) sagt lediglich, daß der Kläger und seine Ehefrau an Schlaflo-

sigkeit leiden und Schlaftabletten bei ihnen nicht mehr wirken. Der Inhalt der Anlage 11 zur Klageschrift, des Schreibens des Klägers an das Amt für Verteidigungslasten vom 8. März 1960, auf das der Kläger sich in der Klageschrift bezieht und dessen Nichtbeachtung die Revision rügt, kann den fehlenden Klagevortrag nicht ersetzen. Die dort aufgestellte Behauptung (S. 6), beim Kläger und seiner Ehefrau seien bereits ernsthafte Gesundheitsschädigungen aufgetreten, hätte vielmehr gerade Anlaß geboten, aufzuklären, welche Gesundheitsschäden im Rechtsstreit geltend gemacht werden sollen.

Das Berufungsgericht hat deshalb zu Recht einen wesentlichen Verfahrensverstoß angenommen.

Zwar kann die Zurückverweisung der Sache an das Landgericht, die das Berufungsgericht, von seinem Standpunkt aus zutreffend, hinsichtlich des Schmerzensgeldanspruchs aus zugesprochen hat, nicht aufrecht erhalten werden. Das bedeutet aber nicht einen Erfolg der Anschlußrevision, sondern beruht im Gegenteil darauf, daß auf die Revision der Beklagten hin die Frage eines Verschuldens der Streitkräfte neu zu prüfen ist.

## VI.

Danach ergibt sich: Die Anschlußrevision des Klägers ist zurückzuweisen. Hinsichtlich des Betrages von 4.366,67 DM nebst Zinsen ist die Klage unbegründet. Die Frage, ob die Streitkräfte ein Verschulden trifft, ist neu zu prüfen. Der erkennende Senat hat es unter diesen Umständen für zweckmäßig erachtet, das Berufungsurteil im ganzen aufzuheben, die Klage hinsichtlich des Betrages von 4.366,67 DM unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils abzuweisen und im übrigen die Sache zur

anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens vorbehalten bleibt.

Bei der neuen Prüfung wird zu beachten sein: Gegen die Verurteilung zukünftiger Leistung nach § 258 ZPO <sup>insofern</sup> ergeben sich Bedenken, als damit verlangt wird Entschädigung, "solange die Streitkräfte den Clubbetrieb unterhalten". Die Ansprüche des Klägers sind auf die laufenden Einwirkungen gestützt; mit der Einrichtung des Clubbetriebes ist also, anders als z.B. bei einem Überbau, bei der Einräumung eines Notweges oder bei der Begründung einer auf Gesetz oder unerlaubter Handlung beruhenden Unterhaltspflicht, die Anspruchsgrundlage zum mindesten noch nicht vollständig geschaffen. Der Eintritt der Entschädigungspflicht hängt vielmehr jeweils von künftig erst eintretenden Tatumständen ab, nämlich dem künftigen Eintritt über das ortsübliche Maß hinausgehender Geräusch- und Geruchsbelästigungen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Bundesrichter

Dr. Hußla ist beurlaubt und ortsabwesend; er ist an der Leistung der Unterschrift verhindert.

Dr. Pagendarm

Gähthgens

Keßler

Berichtigung

Das Urteil III ZR 55/62 ist am 11. Juli 1963 verkündet worden. Dementsprechend ist das Datum auf dem den Urteilsabdrucken vorgehefteten Leitsatz zu berichtigen in:  
~~11. Juli 1963 (nicht 1962).~~

---

Karlsruhe, den 11. September 1963

Bundesgerichtshof

- Geschäftsstelle -